

LMU muss mehr Studenten aufnehmen

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat entschieden, dass die Ludwig-Maximilians-Universität sofort 130 weitere Medizinstudenten aufnehmen muss. Nach Ansicht der dritten Kammer sind die Kapazitäten der Fakultät nicht ausgeschöpft. Mit dieser Entscheidung gab das Gericht etwa 615 jungen Klägern aus dem ganzen Bundesgebiet Recht, die im Wintersemester nicht immatrikuliert wurden. Aus der Summe der Kläger müssen binnen acht Tagen 130 Plätze gelöst werden. Sie werden ins laufende Semester integriert. Das Medizinstudium beginnt immer im Wintersemester.

Der Münchner Rechtsanwalt Rudolf Riechwald, der seit 30 Jahren gegen die mangelnde Auslastung vor allem der LMU klagt und im vorliegenden Fall etwa 40 angehende Studenten vertrat, begrüßt das Urteil. „Wir werden in Zukunft Ärzte brauchen. Es geht nicht an, dass bayerische Abiturienten sogar mit einem Schnitt von 1,8 viereinhalb Jahre auf einen Studienplatz warten müssen.“ Prorektor Reinhard Putz verweist auf die Auswirkungen in der Praxis: „Der Gerichtsbeschluss wird der Qualität der Ausbildung nicht gut tun. Wir fühlen uns in die alte Massenverwaltung zurückgedrängt.“ Über eine mögliche Beschwerde ist noch nicht entschieden.

Dank minutiöser Rechenarbeit kam die Kammer zu dem Ergebnis, dass über die zum Wintersemester aufgenommenen 717 Erstsemester noch Platz für weitere 130 ist. Aufgrund einer genauen Kapazitätsberechnung fand die Kammer heraus, dass die jährliche Aufnahmekapazität genau bei 847,1356 Studenten liege. Das Argument der LMU, wonach die Anatomie räumlich zu beengt sei, überzeugte das Gericht nicht. Nach ihren Berechnungen ist dort Platz für 40 weitere Tische. Riechwald legte einen Flyer der Universität vor, der für einen 750 Euro teuren Anatomiekurs für ausgebildete Ärzte wirbt. Dort heißt es, die Anatomie biete großzügig Platz. In der Urteilsbegründung kommt die Kammer zu dem Schluss, dass „die LMU in keiner Weise glaubhaft gemacht hat, die vorhandene räumliche Kapazität so effektiv zu nutzen, wie das Artikel zwölf des Grundgesetzes regelt.“ In Artikel zwölf ist die Freiheit der Berufswahl geregelt. © vu

München
Merkur

24.02.2006